

**3.1 Fortsetzung der Sanierungsarbeiten im Amtshaus**

Die Sanierungsmaßnahmen im Amtshaus werden ab dem 14.09.2015 fortgesetzt.

Im Rahmen der Sanierung werden u. a. die Fußbodenbeläge im noch nicht sanierten Bereich des Erdgeschosses, im Obergeschoss, im Dachgeschoss und im Treppenhaus entfernt und neue Bodenbeläge verlegt. Darüber hinaus werden in allen Etagen Malerarbeiten durchgeführt. Weiterhin werden die Brandschutzanlagen, die Elektroinstallationen und die Beleuchtung entsprechend der aktuellen Sicherheitsstandards erneuert. Die unter Denkmalschutz stehende Treppe wird denkmalgerecht aufgearbeitet.

Die Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich Mitte Dezember 2015 abgeschlossen. Der Immobilienservicebetrieb (ISB) hat zugesagt, dass die Arbeiten im Erdgeschossbereich bereits zum 04.12.2015 (Heeper Weihnachtsmarkt) abgeschlossen sein werden. Die üblicherweise für den Weihnachtsmarkt benötigten Flächen stehen insofern auch im Jahr 2015 in vollem Umfang zur Verfügung.

Während der Sanierungsmaßnahme sind alle Gebäudebereiche (ggf. mit kurzfristigen sanierungsbedingten Einschränkungen) zugänglich.

**3.2 230. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet" - Stellungnahme des Rechtsamtes bzgl. der Frage der Finanzierung des Gegengutachtens der Bürgerinitiative durch Honorarabzug ggü. dem Gutachterbüro Kortemeier/Brokmann (vgl. BV Heepen - 17.06.2015 - TOP 5)**

Den Mitteilungen beigelegt ist eine Stellungnahme des Rechtsamtes zum entsprechenden Beschluss der Bezirksvertretung Heepen vom 17.06.2015.

**3.3 Sanierung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Seidenstickerstraße**

Laut Mitteilung des Amtes für Verkehr wird in der Seidenstickerstraße die Straßenbeleuchtung an den städtischen Beleuchtungsstandard angepasst. Die Standsicherheit der vorhandenen Beleuchtungsmasten könne nicht mehr sichergestellt werden. Alle Masten werden ausgetauscht, die Standorte optimiert, zwei zusätzliche Masten aufgestellt und, soweit noch nicht geschehen, LED-Leuchten eingebaut. Die Kosten für die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage betragen ca. 30.500,00 €. Es werden Anliegerbeiträge gem. § 8 KAG NRW anfallen.

**3.4 Verkehrssicherung auf dem Weg vom Wefelshof in Richtung Grundschule Brake und Entwässerung des Sieben-Teiche-Grünzuges (vgl. BV Heepen - 07.05.2015- TOP 5.2 und 17.06.2015 - TOP 6.3)**

Laut Mitteilung des Umweltbetriebs wurden die potenziellen Sanierungsmaßnahmen für Teilbereiche beider Wege ermittelt, bewertet und die Finanzierung über den ISB sichergestellt. Es handele sich um Sondermaßnahmen außerhalb der normalen Regelpflege. Die Vernässung beider Wege führe außerhalb des Winters nicht zu akuten Unfallgefahren, weshalb beide Wege bis Ende Oktober 2015 saniert werden sollen. Dafür seien insgesamt Kosten von 7.000,00 € veranschlagt.

3.5

**Grünfläche Fohlenwiese (vgl. BV Heepen - 07.05.2015 - TOP 5.4)**

Laut Mitteilung des Umweltbetriebs werden die Bank und der Mülleimer bis Ende September wieder aufgebaut, so dass der Zustand der Fläche wie vor dem Bau der Hochwasserschutzanlage hergestellt wird. Für den Aufbau eines Hundekotbeutelspenders werde ein Spender benötigt, da diese freiwillige Leistung bei der derzeitigen Haushaltslage durch die Abteilung nicht erbracht werden kann.

3.6

**Abrechnungen nach dem KAG**

Das Amt für Verkehr hat den Stadtentwicklungsausschuss am 08.09.2015 u. a. über eine Abrechnung nach dem KAG für eine im Stadtbezirk Heepen durchgeführte Maßnahme informiert. Beigefügt ist ein Auszug aus der Anlage zur Informationsvorlage Drucksache Nr. 1772/2014-2020.

3.7

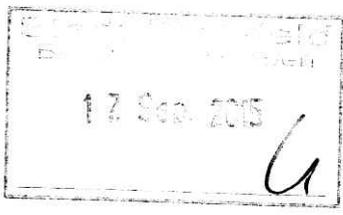
**Einladung zur Vernissage**

Den Mitteilungen beigefügt ist eine Einladung zur Vernissage am 21.10.2015 um 19.00 Uhr in der Alten Vogtei. Eröffnet wird die Ausstellung "Werkschau" - Malerei Collagen Fotoarbeiten Filzbilder von Karin B. Schulze, die Werke werden vom 21.10.2015 bis zum 27.11.2015 zu sehen sein.

Bezirksamt Heepen  
- 22.09.2015 -

Anlage zu TOP Mitteilungen  
Bezirksvertretung Heepen  
am 01.10.2015

Rechtsamt -300-, 14.09.2015, tel. -3358  
Auskunft erteilt Ihnen: Herr Leister



162.1 Bezirksamt Heepen – Frau Vinke

**Anfrage der Bezirksvertretung Heepen vom 22.07.2015**  
**230. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“**  
**Drucksache Nr. 1671/2014-2020 (Punkt 4. des Beschlusses)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksvertretung Heepen hat in ihrer Sitzung vom 22.07.2015 das Rechtsamt um Prüfung gebeten,

„ob wegen der Mängel im Gutachten ein Honorarabzug gerechtfertigt ist und ob von dieser möglicherweise eingesparten Summe das Gegengutachten der Bürgerinitiative (BI) in Höhe von ca. 1.200€ finanziert werden kann. Immerhin hat die Bürgerinitiative die Stadt vor einem fehlerhaften Gutachten und vor schwerwiegenden juristischen Folgen, die sich daraus ergeben hätten, bewahrt.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Bei einem Vertrag zu Erstellung eines Gutachtens handelt es sich um einen Werkvertrag gem. §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gem. §§ 634 Nr. 3, 638 BGB kann der Besteller (hier die Stadt) den Werklohn mindern, soweit das Werk (hier das Gutachten) gerichtsfest nachweisbar objektiv mangelhaft ist. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit trägt der Besteller.

Insoweit handelt es sich bei der Frage der Mangelhaftigkeit des Gutachtens zunächst um eine tatsächliche Frage. Hierzu erfolgte von hier die Einholung einer fachlichen Stellungnahme beim Umweltamt. Das Umweltamt hat wie folgt Stellung genommen: „Kartierungen der Vogelwelt stellen immer nur eine IST-Situation im betreffenden Zeitabschnitt der Untersuchung dar. Wegen der Größe der zu beobachtenden Flächen ist eine 100%ige Richtigkeit der Daten nie zu unterstellen. Veränderungen im Folgejahr sind möglich, wenn neue Brutplätze erschlossen werden, was auch für den Uhu und den Rotmilan gilt.“

Im Ergebnis ist für die Vergangenheit nicht mit hinreichender Sicherheit gerichtsfest nachweisbar, dass die durch das Gegengutachten der BI aufgezeigte, aktuelle Brutstelle des Uhus bereits im ursprünglichen Untersuchungszeitraum vorhanden war. Eine gerichtliche Durchsetzung von Mangelgewährleistungsansprüchen (Minderung des Werklohns) ist daher nicht erfolversprechend, so dass auch eine Erstattung der Aufwendungen für das Gegengutachten mangels eingesparter Mittel nicht finanziert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,  
  
Leister

Anlage zu TOP Wittellungen  
 Bezirksvertretung Heepen  
 am 01.10.2015

Anlage zur DRUCKSACHEN-NR. 1772

Mitteilungen an den StEA zur Sitzung am 08.09.2015

Beitragsabrechnungen:

Abrechnungen nach KAG

Anlage	Bezirks- vertretung	Gesamtkosten 1	Differenz zw. Sp.1 u. Sp.3 z.B. Zuschüsse, nicht beitragsfähiger Aufwand 2	beitragsfähiger Aufwand 3	umlagefähiger Aufwand 4
<u>Vollheide</u> - Beleuchtung - Anliegerstraße	Dornberg	21.368,78 €	-	21.368,78 €	17.095,02 € (80 %)
<u>Breisgauer Straße</u> - Beleuchtung - Anliegerstraße	Heepen	6.684,00 €	-	6.684,00 €	5.347,20 € (80 %)
<u>Arm Mühlenberg</u> von Donnerbrink bis Auf der Egge - Beleuchtung - Anliegerstraße	Dornberg	4.960,27 €	-	4.960,27 €	3.968,22 € (80 %)
<u>Faßbinderweg</u> - Beleuchtung - Anliegerstraße	Senne	8.631,88 €	-	8.631,88 €	6.905,50 % (80 %)